Bekanntmachung
der Gemeinde Unterreit

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Einharting-West I“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterreit hat mit Beschluss vom 03.05.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Einharting-West I“ i.d.F. vom 03.05.2005 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Einharting-West I“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Einharting. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes und seine Begründung im Rathaus der Gemeinde Unterreit (83567 Unterreit, Am Rathaus 1 – Erdgeschoss – Büro: Fr. Linner) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gars a. Inn, den 04.05.2005

Forstmeier

Forstmeier, 1. Bürgermeister

Gemeinde Unterreit

angeschlagen an den Amtstafeln
am: 04.05.2005
abgenommen am: 27.05.2005
Unterreit, den
- 8. Juni 2005

Grenze 1. Änderung